

Ibendahl, Werner (MI)

Von: Ibendahl, Werner (MI)
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2014 12:02
An: LAB-NI-FB2-BS; LK Celle; LK Cuxhaven; LK Diepholz; LK Gifhorn; LK Goslar; LK Göttingen; LK Hameln-Pyrmont; LK Harburg; LK Heidekreis; LK Helmstedt; LK Hildesheim; LK Holzminden; LK Lüchow-Dannenberg; LK Nienburg; LK Northeim; LK Osterholz; LK Osterode; LK Peine; LK Rotenburg; LK Schaumburg; LK Stade; LK Uelzen; LK Verden; LK Wolfenbüttel; Region Hannover; Stadt Braunschweig; Stadt Celle; Stadt Cuxhaven; Stadt Göttingen; Stadt Hameln; Stadt Hannover; Stadt Hildesheim; Stadt Lüneburg; Stadt Salzgitter; Stadt Wolfsburg; LK Ammerland; LK Aurich; LK Cloppenburg; LK Emsland; LK Friesland; LK Grafschaft Bentheim; LK Leer; LK Oldenburg; LK Osnabrück; LK Vechta; LK Wesermarsch; LK Wesermarsch Laatz; LK Wittmund; Stadt Delmenhorst; Stadt Emden; Stadt Lingen; Stadt Oldenburg; Stadt Osnabrück; Stadt Wilhelmshaven
Cc: Schröder-Köpf, Doris (StK); Kirci, Alptekin (StK-RL 02); Meyer, Bettina (MI); MI-Referat 61; Makus, Petra (MW); Jeitner, Jens (MS)
Betreff: 20140218 RdErl. 18.02.2014, Arbeitsmarktzugang für Geduldete und Asylsuchende

[61.21 - 12232/ 2-0](#)

a) Leitfaden des BMAS zu Arbeitsmarktzugang und -förderung für Flüchtlinge

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

"in der Annahme Ihres Interesses" möchte ich Sie auf eine neue - eigentlich für Beschäftigte der Job-Center gedachte - Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufmerksam machen, die eine gute Arbeitshilfe für die Praxis darstellt. In der Broschüre, die das neue Recht berücksichtigt, geht es u.a. um die Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs für Geduldete, Asylsuchende und Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel (Link: <http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden-AfA-und-JC-2014-Nds-Version.pdf>).

b) Nebenbestimmungen zur Beschäftigung

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass nur während der Dauer des allgemeinen einjährigen Arbeitsverbots für **Geduldete** ohne Voraufenthalt (§ 32 Abs. 1 BeschV) oder bei individuell ausgesprochenem Beschäftigungsverbot (§ 33 BeschV) die Nebenbestimmung "*Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet*" verfügt werden soll. Nach Ablauf des einjährigen Arbeitsverbots ist die Duldung mit den Nebenbestimmungen "*Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG); Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet*" zu versehen. Nach insgesamt vierjährigem Aufenthalt kann "*Beschäftigung gestattet*" verfügt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die in § 32 Abs. 2 BeschV genannten Tätigkeiten (Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste usw.) keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen und deswegen auch während des einjährigen Verbots nach § 32 Abs. 1 BeschV ausgeübt werden dürfen.

Die **Aufenthaltsgestattung** von Asylsuchenden ist nach Ablauf des gesetzlichen neunmonatigen Arbeitsverbots (§ 61 AsylVfG) mit den Nebenbestimmungen "*Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG); Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet*" zu versehen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gruß, Werner Ibendahl

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -

Hannover, Telefon: (0511) 120 6470

werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de